

# Investitionsprogramm des Bundes "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 (IZBB)

## Bekanntmachung vom 21. Mai 2003

Az.: 32-6662.00/695

Der Ministerrat hat am 29. April 2003 beschlossen, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg zum Investitionsprogramm des Bundes "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 zu unterzeichnen. Die Verwaltungsvereinbarung ist nach Unterzeichnung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Zur Finanzierung des Investitionsprogramms stehen in Baden-Württemberg in den Jahren 2003 - 2007 insgesamt 528.310.372 € zur Verfügung. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt:

	<b>IZBB-Mittel*</b>
<b>2003</b>	39.623.278
<b>2004</b>	132.077.593
<b>2005</b>	132.077.593
<b>2006</b>	132.077.593
<b>2007</b>	92.454.315
<b>Insgesamt</b>	<b>528.310.372</b>

\*Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB)

### 1. Förderziele

- 1.1 Grundlage des Förderprogramms ist die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 einschließlich der hierzu bestehenden Protokollnotizen. Im Rahmen des Investitionsprogramms werden Finanzhilfen gewährt für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen. Gefördert werden Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.
- 1.2 Ganztagschulen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Schulen mit ganztägigen Angeboten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen; dies können sein:

Grundschulen und weiterführende Schulen im Sekundarbereich I (auch Sonderschulen und beruflichen Schulen soweit sie den Förderzielen entsprechen), an denen

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird und
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

1.3 Es werden drei Formen unterschieden:

1.3.1 In der voll gebundenen Form verpflichten sich alle Schülerinnen und Schüler, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.

1.3.2 In der teilweise gebundenen Form verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.

1.3.3 In der offenen Form ist ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich zu erklären.

1.4 Investitionen im Sinne des Förderprogramms sind insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (IT-Installation) soweit die Investitionen für den Ganztagsbetrieb in engem Zusammenhang mit den Förderzielen stehen. Hierzu gehören Investitionen in Räume, Pausenhöfe sowie sonstige - z.B. künstlerische, musische, technische, naturwissenschaftliche oder sportbetonte - Einrichtungen soweit sie vorrangig dem ganztägigen Angebot der Schule dienen. Internate werden nicht bezuschusst.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse zu den Investitionen ihrer Maßnahmen können erhalten öffentliche Schulträger sowie freie Schulträger von entsprechenden genehmigten Ersatzschulen, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 und 5 PSchG erfüllen.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden erforderliche Investitionen im Sinne der Ziff. 1 gefördert. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung (1. Januar 2003) begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Zuschüsse zurückzuzahlen. Für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung von Bauinvestitionen vermindert sich der Rückforderungsanspruch jährlich um 4 v. H. nach Bewilligung des Zuschusses bzw. Fertigstellung der Maßnahme. Das Oberschulamt kann auf Antrag auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn die Maßnahme anschließend für Schul- oder Betreuungszwecke genutzt wird.

Die Investitionen sind bis 31. Dezember 2008 abzuschließen.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Der Schulträger weist in der Schule angemessen auf die Bundesförderung hin.

### 4. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 90 % der festgestellten erforderlichen Investitionen des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens (Projektförderung), wobei der daraus errechnete Zuschussbetrag auf volle 1000 € abgerundet wird.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die festgestellten erforderlichen einzelnen Investitionen des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens mindestens 5000 € betragen (Bagatellbetrag). Bauinvestitionen können bezuschusst werden, soweit sie vom Oberschulamt anerkannt werden. Für die Anerkennung sollen die Kriterien zur Festlegung des zuschussfähigen Bauaufwands bei der Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger als Orientierung dienen.

Die verbleibenden 10 % sind als Eigenaufwendung vom Schulträger zu erbringen. Personal-, Betriebs-, und Verwaltungskosten werden aus diesem Investitionsprogramm nicht gefördert.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei Bauinvestitionen nach Baufortschritt, für die übrigen Investitionen nach Fälligkeit, entsprechend den nachgewiesenen Kosten. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen, aus denen sich die erforderliche Investition im Sinne des Förderzieles nach Ziff. 1 der Be-

kanntmachung begründet, und das notwendige pädagogische Konzept beizufügen. Für die Antragsstellung ist der beiliegende Vordruck (Anlage 1) zu verwenden.

Für das Jahr 2003 ist die Vorlage von Anträgen nicht an eine Frist gebunden, in den Folgejahren 2004 - 2007 sollen die Anträge bis 31. Januar des jeweiligen Jahres dem Oberschulamt vorgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, an der das Investitionsvorhaben getätigt werden soll.

Das Oberschulamt entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und erteilt die Bewilligungsbescheide. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist zu prüfen und festzustellen, ob die geltend gemachte Investition i. S. der Ziff. 1 und 4 erforderlich ist und die übrigen Voraussetzungen des Investitionsprogramms erfüllt sind.

Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis (Verwendungsnachweis) zu führen. Die Schulträger legen den Verwendungsnachweis dem Oberschulamt vor. Die Schulträger erklären schriftlich, dass sie bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) berücksichtigen.

Die Oberschulämter übersenden dem Kultusministerium jeweils bis spätestens 15. Mai nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse. Es muss sich daraus die Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvorhaben sowie die Höhe der ausbezahlten Mittel ergeben. Das Kultusministerium kann in Einzelfällen ergänzende Angaben anfordern. Zum 15. Mai 2009 unterrichten die Oberschulämter das Kultusministerium über die verausgabten Zuschüsse in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht).

Im Übrigen sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) entsprechend anzuwenden.

### 6. Sonstiges

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern "Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007 einschließlich der hierzu bestehenden Protokollnotizen (Anlage 2) sind inhaltlich verbindlicher Gegenstand der Bekanntmachung.

### 7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

---

K.u.U. 2003 S.

Anlagen 1 und 2

An das  
Oberschulamt

.....

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Investitionsprogramm des Bundes  
"Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007**

**1. Antragsteller**

Schulträger (Name, Bezeichnung)
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax)
Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Kreditinstitut)

**2. Darstellung der schulischen Verhältnisse**

2.1 Schule und Schulart

.....

2.2 Anschrift der Schule

.....

Sind von Investitionsmaßnahmen mehrere Schulen betroffen, ist ggf. für jede Schule ein gesonderter Antrag zu stellen

2.3 Schulverbund  Nein  ja, mit .....

2.4 Erfolgt die Investition im Rahmen eines pädagogischen Konzepts für mehrere Schulen – Schularten – (im Schulverbund)?  ja  nein

Für welche Schulen – Schularten- soll die Investition erfolgen .....

2.5  Aufbau einer Schule mit ganztägigen Angeboten/Weiterentwicklung einer bestehenden Schule als Schule mit ganztägigen Angeboten (Ziffern 1.2 und 1.3 der Bekanntmachung)

Wie viele Ganztagsplätze werden geschaffen? .....

2.6 Wird die Schule bereits als Ganztags-Hauptschule/Ganztags-Grundschule (Brennpunkt-Hauptschule/Brennpunkt-Grundschule) geführt?  ja  nein

Wie viele Schüler nehmen bisher am Ganztagsbetrieb teil? .....

Wie viele Ganztagsplätze werden geschaffen? .....

- 2.7 Werden an der Schule bereits bisher ganztägige Angebote im Sinne der Ziffern 1.2 und 1.3 der Bekanntmachung durchgeführt?  ja  nein

Wie viele Schüler nehmen bisher am Ganztagsbetrieb teil? .....

Wie viele Ganztagsplätze werden geschaffen? .....

- 2.8  Qualitative Weiterentwicklung einer bestehenden Schule mit bestehenden ganztägigen Angeboten im Sinne der Ziffern 1.2 und 1.3 der Bekanntmachung

Wie viele Ganztagsplätze sind von der qualitativen Weiterentwicklung betroffen? .....

- 2.9  Schule mit angegliedertem Hort auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts. Mit der Weiterentwicklung wird ein in die Schule fachlich integriertes Ganztagsangebot angestrebt.

- 2.10  Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts. Mit der Weiterentwicklung wird ein in die Schule fachlich integriertes Ganztagsangebot angestrebt.

### 3. Pädagogisches Konzept

- Pädagogisches Konzept einschließlich einer Darstellung der Erforderlichkeit und des engen Zusammenhangs der Investition mit den Förderzielen (Ziffer 1 der Bekanntmachung)

### 4. Für folgende Maßnahmen wird ein Investitionszuschuss beantragt:

- 4.1  Neubaumaßnahmen  
Beizufügen sind:  
- Pläne im Maßstab 1 : 100  
- Flächenberechnung und Berechnung der Kubatur  
- Beschreibung der Maßnahme  
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

Die Maßnahme ist Teil einer bereits vor dem 1.01.2003 begonnenen Maßnahme  ja  nein

Es handelt sich um einen selbstständigen Investitionsabschnitt  ja  nein

- 4.2  Ausbau-/Umbaumaßnahmen  
Beizufügen sind:  
- Pläne im Maßstab 1 : 100 mit farblicher Darstellung der Maßnahmen  
- Flächenberechnung und Berechnung der Kubatur  
- Beschreibung der Maßnahme  
- Kostenschätzung bzw. -berechnung

Die Maßnahme ist Teil einer bereits vor dem 1.01.2003 begonnenen Maßnahme  ja  nein

Es handelt sich um einen selbstständigen Investitionsabschnitt  ja  nein

- 4.3  Renovierungsmaßnahmen  
Beizufügen sind:  
- Beschreibung der Maßnahmen  
- Kosten der Renovierungsmaßnahmen

Die Maßnahme ist Teil einer bereits vor dem 1.01.2003 begonnenen Maßnahme  ja  nein

Es handelt sich um einen selbstständigen Investitionsabschnitt  ja  nein

- 4.4  Ausstattungsinvestitionen  
Beizufügen sind:  
- Beschreibung der Maßnahmen  
- Kostenanschlag bzw. Auftragsbestätigung

Die Maßnahme ist Teil einer bereits vor dem 1.01.2003  
begonnen Maßnahme

ja  nein

Es handelt sich um einen selbstständigen Investitionsabschnitt

ja  nein

Ein Antrag auf Schulbauzuschüsse nach dem Dritten Gesetz über die  
Förderung des Schulhausbaus wurde für die Maßnahmen nach vorstehenden  
Ziff. 4.1 - 4.3 gestellt

ja  nein

## 5. Erklärungen des Antragstellers

5.1 Bei der Planung und Durchführung der Schulbaumaßnahme werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) berücksichtigt.

5.2 Die in diesem Antrag (einschließlich Unterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

5.3 Mit der Baumaßnahme wurde  noch nicht begonnen  begonnen

5.4 Das Baugrundstück befindet sich  im Eigentum des Schulträgers  in Erbpacht

5.5 Bei **freien** Schulträgern zusätzlich:

Die Schule (der Bildungsgang) wurde als Ersatzschule i.S. des PSchG genehmigt und erfüllt die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 und 5 PSchG

Der Schulträger (zugleich Bauträger) ist eine Körperschaft i.S. von § 51 Abgabeordnung (AO) und gemeinnützig i.S. von § 52 AO.

## 6. Anlagen

Als Anlagen sind folgende Unterlagen angeschlossen:

- Pläne im Maßstab 1 : 100
- Flächenberechnung und Berechnung der Kubatur
- Kostenschätzung bzw. -berechnung
- Kostenanschlag bzw. Auftragsbestätigung
- Beschreibung der Maßnahme
- Pädagogisches Konzept

Ort, Datum .....

.....

Unterschrift

**Verwaltungsvereinbarung**

**Investitionsprogramm  
„Zukunft Bildung und Betreuung“  
2003 - 2007**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung  
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
- nachstehend „Länder/Land“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über das oben genannte **Investitionsprogramm**

**Präambel**

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztags schulbereich unterstützt und der Anstoß für ein bedarfsorientiertes Angebot in allen Regionen gegeben werden. Die Qualitätsverbesserung unseres Bildungssystems hat eine nachhaltige gesamtwirtschaftliche Dimension. Durch eine frühzeitige und individuelle Förderung aller Potenziale in der Schule wird ein entscheidender Beitrag für eine gute Qualifizierung für die zukünftige Erwerbsarbeit geleistet. Dadurch kann der steigende Bedarf an qualifizierten Erwerbspersonen besser gedeckt, zugleich kann das vorhandene Potential an gut ausgebildeten Arbeitskräften besser ausgeschöpft werden und es können neue zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen. Ziel des Programms ist es zusätzliche Ganztags schulen zu schaffen und bestehende Ganztags schulen qualitativ weiterzuentwickeln.

**Zweck der Finanzhilfen**

(1) Im Rahmen des vorliegenden Investitionsprogramms gewährt der Bund auf der Basis des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztags schulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztags schulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztags schulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztags schulen. Gefördert werden Ganztags schulen im Sinne der jeweiligen Landesregelungen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

(2) Zu den Investitionen im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

**Artikel 2**

**Höhe und Aufteilung der Programmkosten**

(1) Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro für die Jahre 2003 bis 2007 zur Verfügung.

(2) Die Mittel sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bereitgestellt:

Haushaltsjahr 2003	300 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2004	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2005	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2006	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2007	700 Mio. Euro

**Artikel 3**

**Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder**

(1) Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden gefördert, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt<sup>1</sup> (in Euro):

Länder	IZBB-Mittel*	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	IZBB-Mittel	Insgesamt
	2003	2004	2005	2006	2007	
BW	39.623.278	132.077.593	132.077.593	132.077.593	92.454.315	<b>528.310.372</b>
BY	44.665.642	148.885.472	148.885.472	148.885.472	104.219.830	<b>595.541.888</b>
BE	11.038.981	36.796.602	36.796.602	36.796.602	25.757.621	<b>147.186.407</b>
HB	2.121.158	7.070.525	7.070.525	7.070.525	4.949.368	<b>28.282.101</b>
HH	5.008.505	16.695.017	16.695.017	16.695.017	11.686.512	<b>66.780.069</b>
HE	20.874.108	69.580.360	69.580.360	69.580.360	48.706.252	<b>278.321.439</b>
NI	29.596.307	98.654.357	98.654.357	98.654.357	69.058.050	<b>394.617.429</b>
NW	68.547.574	228.491.915	228.491.915	228.491.915	159.944.340	<b>913.967.660</b>
RP	14.883.047	49.610.155	49.610.155	49.610.155	34.727.109	<b>198.440.621</b>
SH	10.128.119	33.760.397	33.760.397	33.760.397	23.632.278	<b>135.041.588</b>
SL	3.677.732	12.259.106	12.259.106	12.259.106	8.581.374	<b>49.036.422</b>
BB	9.754.097	32.513.656	32.513.656	32.513.656	22.759.559	<b>130.054.625</b>
MV	7.031.572	23.438.572	23.438.572	23.438.572	16.407.000	<b>93.754.287</b>
SN	15.025.746	50.085.819	50.085.819	50.085.819	35.060.073	<b>200.343.276</b>
ST	9.440.593	31.468.643	31.468.643	31.468.643	22.028.050	<b>125.874.570</b>
TH	8.583.543	28.611.812	28.611.812	28.611.812	20.028.268	<b>114.447.246</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>300.000.000</b>	<b>1.000.000.000</b>	<b>1.000.000.000</b>	<b>1.000.000.000</b>	<b>700.000.000</b>	<b>4.000.000.000</b>

1 Nach Maßgabe der Schülerzahlen der Grundschulen und der Sekundarstufe I pro Land an der Gesamtheit dieser Schülerzahlen im Bundesgebiet im Schuljahr 2000/2001.

\* Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB)

(3) Die Länder unterrichten den Bund für das Jahr 2003 über ihre Vorhaben und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 quartalsweise bis zum Jahresende. Für die Jahre 2004 bis 2007 teilen die Länder ihre Vorhabenplanung und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 vorläufig jeweils bis zum 31. März und endgültig bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres mit.

(4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, dass die dem Land im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Jahressumme nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich sein Verfügungsrahmen im Folgejahr in entsprechendem Umfang. Die Länder sind auch nach diesem Termin bis zum Ende des jeweiligen Jahres berechtigt, ihre Vorhabenplanung für das laufende Jahr zu ändern; in diesem Falle übermitteln sie dem Bund eine geänderte Vorhabenplanung. Eine Änderung der Vorhabenplanung nach dem 30. Juni eines Jahres führt nicht zu einer Veränderung der zum 30. Juni eines Jahres als erforderlich gemeldeten Mittel.

(5) Die nicht ausgeschöpften Mittel einer Jahressumme können von Ländern in Anspruch genommen werden, die einen Mittelbedarf oberhalb ihrer Quote haben, mit der Folge, dass sich der dem jeweiligen Land für das Folgejahr zur Verfügung stehende Jahresbetrag in entsprechendem Umfang vermindert. Für die Verteilung der nicht ausgeschöpften Mittel ist der Zeitpunkt der Mitteilung zum 30. Juni maßgeblich.

#### **Artikel 4**

##### **Verfahren und Durchführung**

(1) Die Förderanträge sind an die Länder zu richten. Den Ländern obliegt die Auswahl der Vorhaben sowie die Regelung und Durchführung des Verfahrens.

(2) Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen.

(3) Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Bundesmittel sind bedarfsgerecht entsprechend dem Baufortschritt zu buchen und zu bewirtschaften.

(4) Die Bundesmittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen, die für jedes Land insgesamt mindestens 10 v. H. betragen.

(5) Bei der Weiterleitung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäß.

(6) Unabhängig von den Terminen des Artikels 3 Abs. 3 bis 5 teilt der Bund jedem Land im Januar eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an die Letztempfänger die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich weiter. Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt.

(7) Der Schulträger weist in der Schule angemessen auf die Bundesförderung hin.

#### **Artikel 5**

##### **Nachweis der Mittelverwendung**

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Bildung und Forschung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann in begründeten Fällen ergänzende Angaben fordern.

(2) Die Länder unterrichten nach Prüfung der verausgabten Finanzhilfen das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum 30. Juni 2009 in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht). Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden mit.

#### **Artikel 6**

##### **Rückforderung von Bundesmitteln**

Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in Artikel 3 Abs. 1 genannten Stichtag begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden und soweit Artikel 4 Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

#### **Artikel 7**

##### **Grundvereinbarung**

Im Übrigen gilt die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2003

Für die **Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung  
Für das **Land Baden-Württemberg**  
Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Für den **Freistaat Bayern**  
Die Bayerische Staatsministerin für  
Unterricht und Kultus

Für das **Land Berlin**  
Der Senator für Bildung, Jugend und Sport

Für das **Land Brandenburg**  
Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Für die **Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Für die **Freie und Hansestadt Hamburg**  
Der Senator für Bildung und Sport

Für das **Land Hessen**  
Die Hessische Staatsministerin für Kultus

Für das **Land Mecklenburg-Vorpommern**  
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für das **Land Niedersachsen**  
Der Niedersächsische Kultusminister

Für das **Land Nordrhein-Westfalen**  
Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

Für das **Land Rheinland-Pfalz**  
Die Staatsministerin für Bildung, Frauen  
und Jugend

Für das **Saarland**  
Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Für den **Freistaat Sachsen**  
Der Sächsische Staatsminister für Kultus

Für das **Land Sachsen-Anhalt**  
Der Kultusminister

Für das **Land Schleswig-Holstein**  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Für den **Freistaat Thüringen**  
Der Thüringer Kultusminister

**Protokollnotizen  
zur Verwaltungsvereinbarung über das  
Investitionsprogramm  
„Zukunft Bildung und Betreuung“**

**zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 1**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Möglichkeit, Investitionen zur qualitativen Weiterentwicklung von bestehenden Ganztagschulen zu tätigen, vorwiegend für die neuen Länder (einschl. Berlin) in Betracht kommt.

**Hessen: zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2**

Ganztagschulen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind auch Schulen mit ganztägigen Angeboten.

**zu Artikel 1 Abs. 2**

im Rahmen der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen kann aus Vereinfachungsgründen vom Land pro Jahr pauschal ein Betrag in Höhe von bis zu 50.000 € pauschal geltend gemacht werden. Die Möglichkeit eines höheren Einzelnachweises bleibt unberührt.

**zu Artikel 3 Abs. 4**

Artikel 3 Abs. 4 erstreckt sich auch auf das Jahr 2003. Wird von einem Land die ihm zustehende Jahressumme nicht abgerufen, erhöht sich für dieses Land der Verfügungsrahmen des Folgejahres.